

Die Stiftungen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **77 (2004)**

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

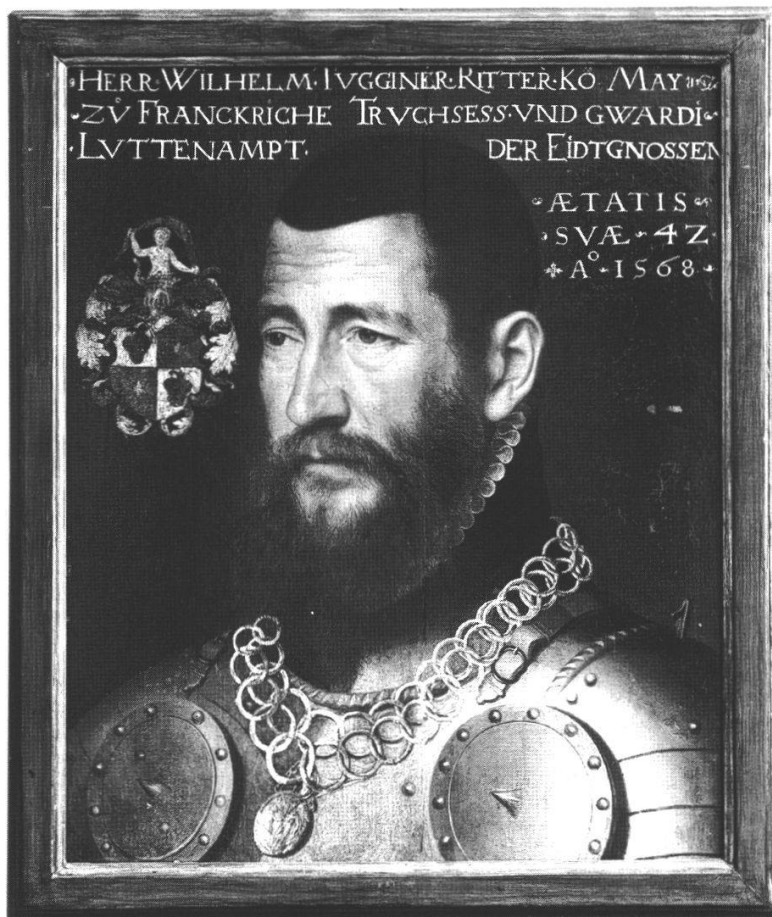


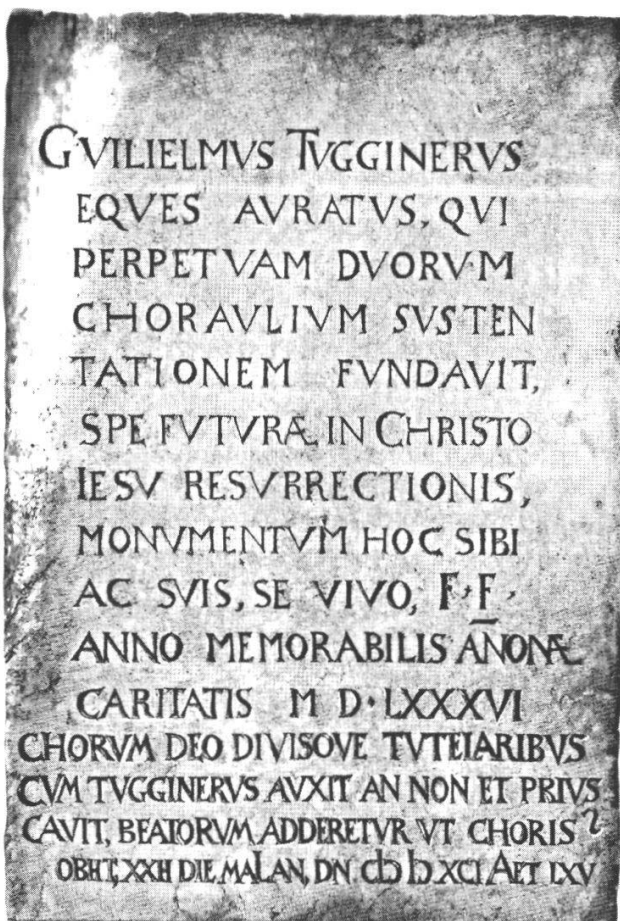
Abb 6: Wilhelm Tugginer. Ölgemälde im Tugginerstübli, Zunfthaus zu Wirthen. (Foto M. Hochstrasser, Kant. Denkmalpflege, 2004.)

Gattin des Schulmeisters Moritz Eichholzer – die erste bekannte solothurnische «Schulfrau». Seit 1641 aber waren es durchwegs Lehrerinnen, ledige oder verheiratete Frauen, nur ganz am Anfang kurz auch Ordensschwestern.

11. Die Stiftungen

11.1 Wilhelm Tugginer (1526–1591)

Er stammte aus Zürich. Als Neffe des grossen Solothurner Söldnerführers Wilhelm Frölich erhielt er seine Ausbildung in Paris und trat an seiner Seite auch in französische Dienste. Seit 1544 war er in verschiedenen Feldzügen des französisch-spanisch-englischen Krieges und der Hugenottenkriege. 1558 wurde er Hauptmann, 1563 erlangte er die Erhebung in den Adelsstand, 1564 wurde er Gardevenner der Hundertschweizer (königliche Leibwache), 1569 deren Leutnant, was die für einen Schwei-



Übersetzt lautet die Grabinschrift:

«Wilhelm Tugginer, Ritter vom Goldenen Sporn, der zum immerwährenden Unterhalt von zwei Choraulen eine Stiftung errichtet, hat in der Hoffnung auf die Auferstehung in Christus Jesus dieses Denkmal sich und den Seinen zu seinen Lebzeiten setzen lassen.

Im Jahre dieser denkwürdigen wohlthätigen Stiftung 1586.

Wenn Tugginer den Chor für Gott und die Schutzheiligen gemehrt hat, hat er denn nicht schon früher dafür gesorgt, den Chören der Heiligen beigestellt zu werden?

Er starb am 22. Mai im Jahre des Herrn 1591 im Alter von 65 Jahren.»

Abb. 7: Grabplatte von Wilhelm Tugginer. Im Lapidarium II an der Goldgasse. Abbildung und Übersetzung in: Charles Studer, Zwei Solothurner Söldnerführer. 1985. S. 88.

zer höchste erreichbare Stelle in dieser Truppe war, 1570 wurde er zum Ritter mit dem Goldenen Sporn erhoben. 1573 wurde er zum Obersten des Schweizergarderegiments ernannt. 1581 schied er aus dem Dienst und zog in die Heimat. 1559 war er Solothurner Bürger geworden, doch weilte er jeweils nur kurze Zeit zwischen den Feldzügen in der Heimat. Als Mitglied der Wirtezunft rückte er 1565 in den Grossen, 1570 in den Kleinen Rat auf. Er amtierte auch mehrmals als Gesandter an den Tag-satzungen und nach Frankreich, besonders in heiklen Missionen.

Tugginer war auch recht begütert. So konnte er ein noch heute stattliches Haus am Friedhofplatz, ostseits neben der St. Stephans-Kapelle, ein zweites Haus an der Gurzelngasse erwerben. Um 1576 liess er sich einen Sommersitz nördlich der Stadt in den «Kalten Häusern» erbauen; es stand etwa beim heutigen Kunstmuseum, musste aber beim Schanzenbau weichen. Einen weiteren Sommersitz liess er an nicht genau bekannter Stelle am Bielersee errichten, vielleicht in Cressier.

Tugginer war dreimal verheiratet, blieb aber ohne Kinder; er nahm aber ein auf einem Schlachtfeld aufgefundenenes, elternloses Kind in

sein Haus auf. Er war auch an geistigen Fragen interessiert und sorgte sich um das Schulwesen. So war er ein enger Freund von Hans Jakob vom Staal d. Ä., wovon es zahlreiche Zeugnisse gibt. Tugginer blieb dem katholischen Solothurn in steter Treue verbunden; das schönste Zeugnis ist die Choraulenstiftung von 1585.

11.2 Der Stiftungsbrief von 1585

Er wurde in neuerer Zeit vielfach als eigentliche «Gründungsurkunde» der Choraulen bezeichnet, was so nicht richtig ist. Er war aber zweifellos eine bedeutende Stiftung von grossem kirchen- und kulturgeschichtlichem Interesse; wir drucken ihn deshalb hier erstmals im Wortlaut ab:

Wir Ursus Häny Probst und Capitel der Stifft Sant Ursen zu Solothurn thun kund allermänniglichen, so diesen Brieff sehen oder lesen werden, alsdann der Edel, Gestreng, Ernvest, fürnehm und weiß, Herr Willhelm Tugginer Ritter, Königlichen Majestät zu Frankreich ordentlicher Truchsäß, etwan über ihrer Mayat Eidsgnobische Kriegsguardi Obersten Hauptmañ, und Lieutenant über Ihr ordentliche Leibgarde von Eidgenossen, Burger, des Raths, und allhier zu Solothurn geseßen, unser ehrender Herr und guter Göner, dankbarlich zu Herzen gefaßet, und fleißig zu Gemüth geführt, Erstlich die großen Gnaden, Gaben, und Guthaten, so Ihme der allmächtige, ewige, gütige und barmherzige Gott:/ über die hohe und große Guthat seiner Erschaffung, Erlösung und Erleuchtung in dem wahren Christlichen Catholischen Glauben :/ über alles sein Hoffen, und Verdienen, aus lauterer Güte und Barmherzigkeit an zeitlichen Gütern, gnädiglich mitgetheilet hat, So daß auch, das große Glück, Wohlfahrt, und vielfältige Ehren, so Ihme in dieser Stadt Solothurn, seinem geliebten Vaterlande wiederfahren, begegnet und erzeiget worden, da er haruff mit guter sñlicher Vernunft, wißentlicher und zeitlicher Vorbetrachtung, erstlich zu Lob und Ehr der heiligen unzerteilten Dreyfaltigkeit, Marie der reinen Jungfrau, und hochwürdigen Mutter Gottes, unsers lieben Patronen St. Ursen, und alles himlischen herrs, auch zu Nutz und Trost seiner selbst, seiner lieben Hausfrau Marie Sallerin, und ihr beyder vor und nachkomenden Seelen, Sodan auch zu einem ewigen Denk- und Warzeichen seines gutherzigen Wohlmeynens gegen dieser loblichen Stadt Solothurn, und derselben Achtbarkeit aus gutem, reinen, unbefleckten Eifer, Willen, sonderer Andacht und Liebe, so er zu Vollziehung und Erstattung nachfolgender Sache gefaßt :/ mit Gunst, Wüßen, Gehähl, und gemeiner Contribution seiner lieben Hausfrauen Marie Sallerin obgenant, als eine Mitstiffterin :/ diese nachgeschriebene Stiftung geordnet, gesetzt und gemacht hat, wie daß von Wort zu Wort hienach geschrieben steht, dem ist also, und Nämlich sollen Wir Probst und Capitel und unsere ewige Nachkommen schuldig und verbunden seyn :/ die wir uns hiemit öffentlich bekeñen und begeben:/ hinfüro zu ewigen unabgehenden Zeiten Zwen Choraulen bey einem Cantor oder sonst bei einem andern Tischherrn :/ je nachdem sich die Gelegenheit zuträgt, und ein ehrwürdig Capitel, zum allerthunlichsten, füglichen, und nützlichsten zu seyn bedunken wird :/ an einem Tisch, mit genugsamer und bestimmter Nahrung, an Speis und Trank, mit Herberg, und rhat-same, auch unter und über nach Nothdurfft, neben möglichster Unterrichtung, und Übung im Gesang, in Scham, Zucht, Gottesfurcht, und allen Tugenden zu erhalten, damit dieselben durch ihr keusches und gottseliges weiß Psalliren, die heiligen Ämtern in der Kirchen verrichten helffen, und wañ sie obgehörter maßen ihre Jugend

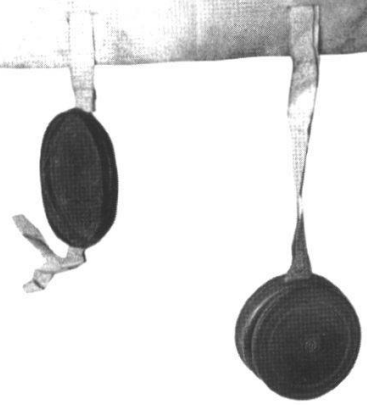
wohl angelegt, und einen Anfang zur Gottesforcht gewoñen, nachwärts zu gelehrten, andächtigen Priestern, und guten Vorständeren des christlichen Catholischen Völckleins /: dahin diese seine Stiftung insonderheit, doch unzwungenlich lendet :/ gerathen, und also zu Dankbarkeit, und Wiedergelt ihrer nutrition und reiner Lehre, und unsträflichem gottseligem Leben der christlichen Kirchen zu Stadt und Land dienen, oder sonst /: zu gutem, den Vaterland und gemeinem Nutzen :/ in weltlichen und politischen Sachen fruchtbarlich gebraucht werden mögen. Es soll auch ein Stift gemelte zween Choraules und ihre Nachkoñen für diesen ersten Añtritt hin /: da der berührt Herr Stiffter solches alles in seinen eigenen Kösten erstattet :/ mit langen blauen Lündtschen Röcken bis auf die Füß /: so ad perpetuam rei memoriam, mit des Herrn Stiffters Ehrenwappen, oder gelben sta inen und blauen trüblen an denen Enden bezeichnet seyen :/ neben anderer nothwendigen Bekleidung jederzeit versehen. Zu dieser Stiftung sollen allein angenohmen werden, die sie sich sonst Armuth halber nicht erhalten und ernehren möchten, jedoch mit der Bescheidenheit, und heiterer Condition, daß selbige Knaben des Gesangs genugsam erfahren, und ihren Platz nach des Stiffters endlichem Willen, Vorhaben und Begehren, wohl vertreten köñen, und daß hieriñ weder Gunst, Freundschaft, Vorbitt, Fergschriften, einer Gaben, noch einiche sonderbahre Affection, sondern allein die Ehr und der Dienst Gottes gesucht, bedacht, und angesehen werden solle. Doch so ist des Herrn Stiffters Wille, Meynung und Begehren, daß in allweg ehrliche Burgersöñn, und die so in miner Herrn Stadt oder Landschaft erzogen und dazu tauglich wären :/ allen andern ausländischen /: als billig :/ fürgezogen, und jederzeit, wañ man neue Choraules will añnehmen seiner hernach bestimten Executoren Rath und Gutbedenken darzu gebraucht, und ersucht solle werden. Es sollen auch diejenigen Knaben, so jetzt und hienach dieser Stiftung wollen genoß werden, durch sich selbst, ihre Eltern, oder wo die nicht mehr wären, ihro nächsten Blutsverwandten, an Eides statt geloben und schwören, daß so durch den Segen Gottes, und diesem Anfang, sie ihre Tag erreichen, zu guten Pfrunden, Kirchen Ämtern, Diensten, Handthierungen oder Gewerben köñen, und an zeitlichem Gut das Vermögen haben werden, Ihrer jeder alsdañ jährlich, so viel Jahr er das Stipendium genutzt, zehen Gulden Soloth. Währung an dieser Stiftung recompensiren und ersetzen wolle, auf daß aus demselben Geld daß zumal aber andere Schüler oder Nebenchoraules erhalten, und so dieselben zu ihren Tagen guten Pfrunden, dignitäten, oder einem solchen Stand und Wesen kommen, daß sie es an zeitlichem Gut wurden erstatten, und wiedergelten mögen, Ihnen gleichförmige Erkañtnus und Wiederkehrung gegen jetzt gehörten Handreichung eingebunden und vorbehalten werden, damit also aus diesem Allmosen nach und nach anderes Allmosen erwachse, perpetuirt, und diese Stiftung desto beßer möge erhalten werden, Alles zu Lob, Ehr und Preiß Gott dem allmächtigen, zu Erhaltung der armen, jungen gelernigen Bürgers-Söñnen, und auch zu Trost des Herrn Stiffters, und aller seiner Vordern und nachkoñenden Seelen, Wir die gedachten Probst und Capitel sollen auch diese junge Choraules, und ihre ewige Nachkoñen, als im Chor mit Singen und psalliren brauchen, und verbunden halten, daß hiezzwischen sie nichts desto minder studieren, und in die Schule gehen, und die beste Zeit nicht versäumen, noch verlieren, müßen darauf daß die Aufseher und Executores dieser Stiftung hienach bestimmt jederzeit gute Achtung geben, und so was Mangels gespühret, bey ihren Gewißen und Conscienzen, denselben unverzüglich sollen verbeßern helfen. Es ist auch hierin zu wüßen, daß wir die jetzt berührten Probst und Capitel für uns und unsere ewige Nachkoñen dem vielgemelten Herrn Stiffter für sich und alle seine Erben, Mañs oder Weibsstañes, und für alle die so fürhin von den Sinen köñen, und erwachsen möchten, vergöñen und zugelaßen haben, allhier in Sankt-Ursen Münster, in unserer lieben Frauen Kapell zwüschen dem Durchgang und der Chorstegen einen aufrechten wilden Marmorstein in die Mauren zu einem Epitaphio oder Monument aufzurichten, darzu gleich darneben oben an dem Von Staal Sepulturen zweyer Herren an einandern stoßenden Gräbern rechtsame, also



Deus hanc Proff und Capitel der Stiffte Sankt Widen zu Solothurn. Und künde aller menschligen so dieru briffe sehen.

The main body of the manuscript contains dense Latin text, likely a church constitution or charter. The text is written in a Gothic script and is organized into several paragraphs. Key phrases and headings are visible, such as 'Deus hanc Proff und Capitel...', 'In die glosse dinst und Capitel...', and 'In die glosse dinst und Capitel...'. The text appears to be a formal document, possibly a canon law or a set of regulations for a monastic community.

Handwritten text at the bottom right of the page, possibly a signature or a date.



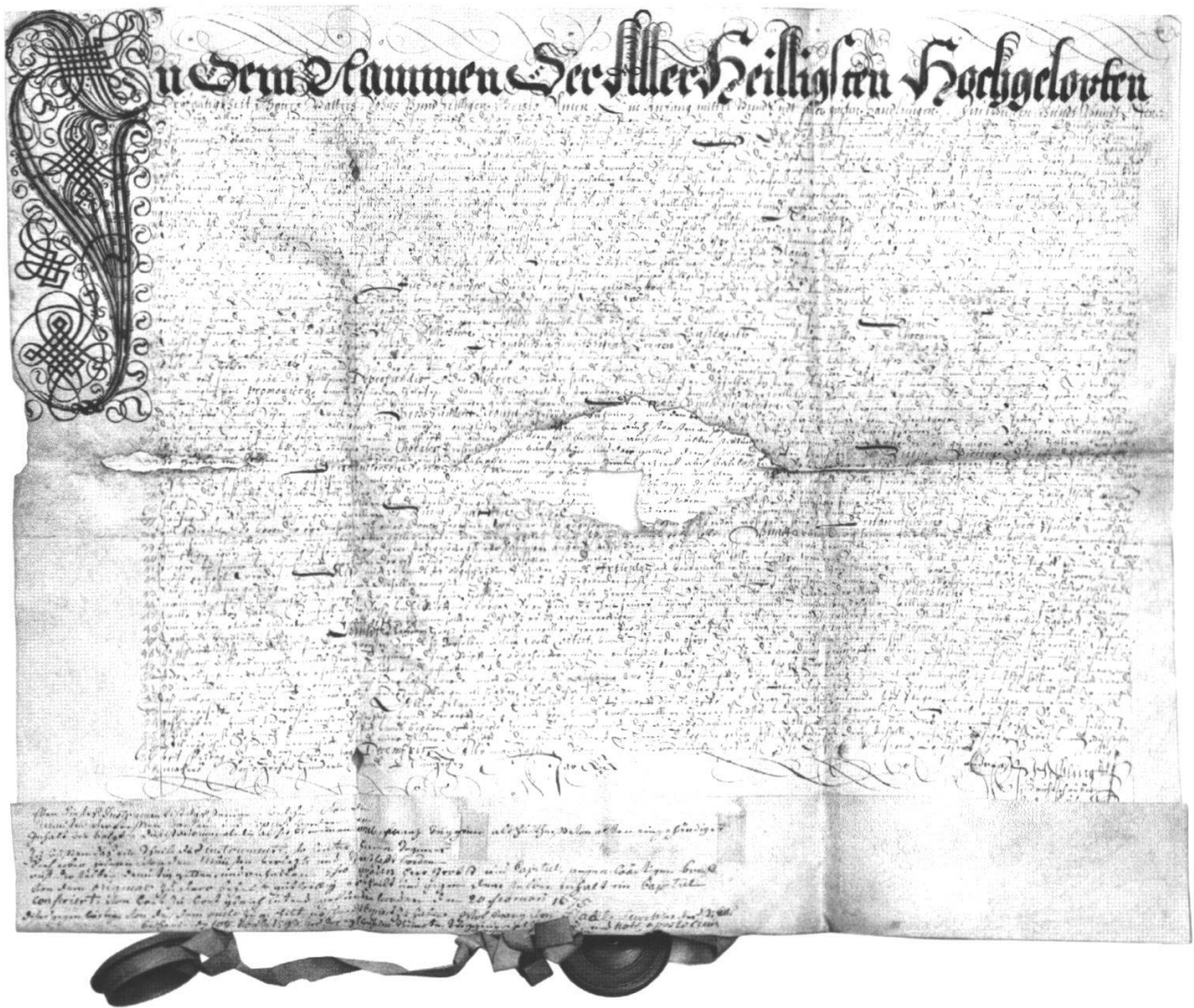


Abb. 8 und 9: Die Stiftungsurkunden.

Diese werden im Archiv der Römisch-katholischen Kirchgemeinde (im Staatsarchiv Solothurn) aufbewahrt.

1. Original (Revers) der Stiftung von Wilhelm Tugginer, ausgefertigt von Johann Jakob vom Staal, mit dem Vermerk, dass dieser Brief immer dem ältesten Angehörigen der Familie Tugginer gehöre und nach seinem Hinschied sogleich dem Zweitältesten übergeben werden solle. Die Urkunde ist mit zwei Siegelkapseln versehen: eine kupferne, ovale, mit Siegel und eine hözerne, runde, aber leere Kapsel.
2. Urkunde von Christoph Tugginer, mit Schäden, verursacht durch Mäuse. Dazu eine Kopie, ausgefertigt von Andreas Helbling, Gerichtsschreiber, 20. Februar 1675. Notiz über den Mäusefrass von Wolfgang vom Staal, Chorherr, Sekretär und apostolischer Notar. Dazu gleiche Notiz über die Aufbewahrung wie auf der Urkunde von Wilhelm Tugginer.

daß er und seine Nachköm̄en, wie obsteht, an jetz gemeltem Orte Ihre Bestattung und Begräbnuß haben sollen, und mögen ohne m̄nigliche Hinderung, Intrag und Wiederrede, bey welchem wir die mehr berührten Probst und Capitel, und unsere ewige Nachköm̄en Ihne und die seinige wie obsteht, hinfüro behalten und wieder m̄nigliches Ansprechen handhaben sollen und wollen. Wir die oft genañten Probst und Capitel und unsere ewige Nachköm̄en sind auch schuldig und verbunden sein alle Fronfasten /: allwegen am nächsten Soñtage darvor, des Herrn Stiffters obgedacht Jahrzeit auf dem Kanzel verkünden zu laßen, und folgends auf Mittwochen darnach in der Fronfasten in unser lieben Frau Kapell auf derselben Altar, gleich nach der singenden Meß, jetz und in Zeit seines Lebens ein gesungen Amt, für sein, seiner lieben Hausfrau und ihrer beyder Verwandten, guter Freunden und Göñern Heil und Wohlfahrt:/ nach seinem Ableben ihrer aller Jahrzeit mit einem gesungenen Seelamt andächtig zu halten, hiebey sollen erscheinen, und dies Amt verrichten helfen, ein Cantor und Provisor samt den Choraulibus, so je zu Zeiten sein werden und sollen, die Gräber von Anfang gedachten Seelamts bis zu Ende deßelben, und bis man über die Gräber gebethet, mit vier brennenden Wachskerzen und einer bedeckten Baar bezeichnet und umstellt werden. Damit auch diese besoldete Knaben, und Ihre ewige Nachköm̄en sich dankbar erzeigen, erkeñen und m̄niglich beweisen, von wem sie ihren Aufenthalt empfangen, sollen sie verpflichtet und verbunden seyn, alle Tag, so oft sie aus der Vesper gehen,/: doch hochzeitliche und andere bestimmte Täg vorbehalten:/ bey des Herrn Stiffters Begräbnus /: jetz in Zeiten seines Lebens für deßelben, und seiner lieben Hausfrauen u. Heil und Wohlstand, ein bequemlich Gebeth zu thun:/ und nach ihrem Hinscheiden den Psalmum de profundis mit angehängtem Collect, andächtig zu sprechen, und hiermit ihren Guthättern, und allen seinen vordern und nachköm̄enden Gottes Gnad und Barmherzigkeit zu wünschen. Und damit dieser Stiftung Ordnung, und Ansehen, inmaassen vor und nach geschrieben steht, geschehe, hat wohlgenañter Herr Willhelm Tugginer uns zu Händen gestellt, gewährt und übergeben an einer guten, genähmen und wohlversicherten Gülten, nämlich Ein Tausend Kronen in Münz /: allwegen zwanzig und fünf volle Batzen auf jede Kronen gezählt /: an Hauptgut, und davon fünfzig Kronen auf St. Verenen Tag fallende, von auf und ab aller und jeder sei es hochehrendes Vatters, als Vatters Hn. Willhelmen Froelichs seel. des alten Verlaßenschaft, bis zu kunder Ablösung laut und vermög des uns harum zugestellten und übergebenen Zinsbriefs, der mit seines lieben Hr. Schwächers Stadtschreibers Salers seel. aufgedruckten Insiegels verwahrt, und geben ist am ersten Tag Herbstmonats des 1576ten Jahrs, welche Sum̄e der tausend Kronen Hauptguts /; gleichwie sie jetzund sañenthafft und wohlversicheret ist /: also auch hinfüro, so oft sie abgelöst, durch uns oder unsere Nachköm̄en, mit Meldung, wañenher sie köm̄en, sañenthafft wiederum angelegt, und das Einkommen derselbigen, nemlich die fünfzig Kronen in Münz zu Erhaltung vielberührter zweyer Choraulium / und sonst in keinen andern Weg / solle gefolgen, gelangen oder gebraucht werden. Alles mit solcher Bescheidenheit, und lauterm Vorbehalt, ob Sach, daß über kurz oder lang des Glaubens und Religion halb etwas Änderung geschehen sollte, in gestalten, daß so hier obsteht, nicht mehr inmaassen, wie es gestiftet, gehalten und vollbracht wurde, daß dañ obgemelt Hauptgut der ein Tausend Kronen wiederum hinder sich an des Stiffters nächste, und rechte Erben, so des Genoß und dañzumal im Leben wären, kommen und fallen solle. Im Fahl aber zu zeiten solcher Änderung /: die Gott der allmächtig gnädiglich wenden und zu seinem Lob und göttlichen Willen fürsehen wölle /: seiner Erben, so dies Genoß seyn möchten, keine mehr vorhanden, und bey Leben seyn würden, alsdañ sollen unsere gnädige Herrn Schultheis und Rath dieser Stadt Solothurn solch Hauptgut zu ihr Gnaden handen nehmen für und für, so oft es abgelöst wird, allwegen mit inserirter Meldung des Stiffters, und die jährliche Verzinsung sañenthafft wiederum anlegen, daßelbig ungemindert und unzertheilt stillstehen laßen, und den jährlichen Zins davon zu Erhaltung der unverlumdten, arbeitsamen, übelmögen-



Abb. 10: Johannes II. von Roll. Ölgemälde von Joh. Rudolf Louterburg. Im von Roll-Haus am Kronenplatz, Treppenhaus. (Foto: M. Hochstrasser, Kant. Denkmalpflege, 2004.)

gen. Die Schwestern in der «Hintern Samnung» erhielten 400 Pfund; die Franziskanerinnen werden dies geschätzt haben, waren sie doch in den vergangenen Jahren von staatlichen wie von kirchlichen Obrigkeiten hart bedrängt worden. Die grösste Vergabung aber war jene für die Choraulen: 2000 Kronen für zwei weitere Knaben, mit den gleichen Bestimmungen wie in der Stiftung Wilhelms.

Es galt noch, sich mit der Familie über die Stiftung zu verständigen. Christophs Bruder Wilhelm war zunächst damit nicht einverstanden, doch liess er sich noch 1620 umstimmen, als er den Stiftungsbrief gesehen hatte. Es wurde auch besonders an die Bestimmung erinnert, wonach die Choraulen, die dereinst zu guten Stellungen gelangten, jährlich 10 lb zurück erstatten sollten – gemeint war: für so viele Jahre, wie sie die Stipendien bezogen hatten.

Neben den zwei grundlegenden Tugginer-Stiftungen erhielten die Choraulen auch einige weitere Stiftungen. Immer wieder bezeugten die Bürger den Knaben ihr Wohlwollen.

11.4 Die Propst Häni-Stiftung

Urs Häni (1535–1599): nach Studium in Freiburg i. Br. 1557 Provisor an der Stiftsschule Solothurn, 1559 Priester und Stiftskaplan, zugleich Leutpriester in Biberist, 1562 in Mariastein, 1563 Wahl und 1564 Instal-

lation als nichtresidierender Chorherr in Solothurn, 1565 Statthalter in Beinwil, 1567 Chorherr und Kustos in Solothurn, 1573 Propst.

In seinem am 21.5.1599 eröffneten Testament verfügte er, dass alles Gut, welches er von seiner Pfründe «fürschlage», dem St. Ursenstift zukommen solle, um davon zwei Choraulen zu erhalten. Am 7.11.1611 wurde mit den Erben Hänis abgerechnet, wobei für die Partisten noch 1000 Gulden herauschauten.

11.5 Die Johannes von Roll-Stiftungen

Johannes von Roll von Emmenholz (1573–1643): Er war ab 1597 Grossrat, 1600–1602 Landvogt in Lugano, 1615 Jung- und 1616 Altrat, 1619 Seckelmeister, 1620 Venner, 1622 Vogt im Bucheggberg, ab 1623 Schultheiss, mehrfach Tagsatzungsgesandter, Ritter des hl. Grabes und der goldenen Miliz, apostolischer Graf und französischer Kammeredemann, eifriger französischer Parteigänger. Durch die Stiftung der Kirche zu Kreuzen und die damit verbundene Pfrundstiftung hat er sich ein bleibendes Andenken geschaffen.

Er gedachte zweimal in seinen Stiftungen der Choraulen:

Im Jahr 1602 stiftete er zunächst 200, dann 320 lb für die armen Schüler. Es wurde daraus die Samstagslitanei in der Liebfrauenkapelle gemacht (Bewilligung durch das Kapitel am 12.8.). Das Kapitel verknüpfte dies mit einer Ermahnung an den Schulmeister zu besserer Disziplin.

Am 24. Februar 1628 vermachte er zugunsten der Priester des Stiftes, welche das Sakrament zu den Kranken tragen, die Summe von 1020 lb; davon waren 10 Pfund für die «singenden Schüler» bestimmt. Aus den jährlichen Zinsen wurden den Choraulen 35 lb für schwarze Röcke zugewiesen.

11.6 Die Propst von Sury-Stiftung 1763

Franz Georg von Sury (1681–1765): seit 1704 Priester und Chorherr zu St. Ursen, Propst seit 1735, Generalvikar für den lausannensischen Kantonsteil 1746–1760. Unter ihm erfolgte der Beschluss zum Neubau der St. Ursen-Kirche und der Beginn der Bauarbeiten. Er war auch ein Förderer des Schulwesens in den Landgemeinden um Solothurn und Wohltäter Oberdorfs.

Am 12. Januar 1763 meldete Leutpriester Viktor Vogelsang dem Kapitel, dass «eine fromme, gutherzige Seele» eine Stiftung von 4000 lb zur Verbesserung der Kost und Pflege der Partisten machen wolle; die-



Abb. 11: Franz Georg von Sury. Ölgemälde von Karl Keiser 1751. In der Pfarrkirche Oberdorf SO. (Foto: M. Hochstrasser, Kant. Denkmalpflege, 2004.)

ser Stifter war Propst Franz Georg von Sury. Der Rat genehmigte am 30. Mai 1763 diese Donation.

Das Stiftungskapital bestand aus verschiedenen Gülten und 51 Kr 23 Bz Bargeld.

Eine Aufstellung gibt Aufschluss über die Verwendung des jährlichen Zinsertrags von 60 Kr; danach sollte der Schaffner 6 Kr erhalten, die Knaben je nach Rang eine Aufbesserung. Die Angaben werden hier in Tabellenform wiedergegeben.

		Bisheriges Honorar pro Knabe		Aufbesserung			
		Kr	Bz	pro Knabe Kr	Bz	zusammen Kr	Bz
1. Klasse	die 2 ältesten	21	12	1	13	3	1
	die 4 folgenden	19	12	1	13	4	14
2. Klasse	der erste	17	11	1	14	1	14
	die 4 folgenden	10	2	2	23	11	17
3. Klasse	die zwei ersten	6	5	3	20	7	15
	die 4 weiteren	4	5	3	20	15	5
2 Exspectanten		–	–	5	42	10	9
						60	

Die verklausulierten Bestimmungen erlaubten es dem Rat aber später, die Stiftung zugunsten des Arbeitshauses zu ziehen. Da das Kapital bei der Sönderung von Staats- und Stadtgütern an die Stadt kam, gelangte

das Kapitel an diese und verlangte es heraus; der Stadtrat wies die Sache zur Untersuchung an das Säckelamt. Am 28. März 1816 verweigerte der Stadtrat die Herausgabe, da eine Bedingung der Stiftung nicht erfüllt worden sei, die Zahl der Choraulen auf 12 zu erhöhen. Das Stift wandte sich nun an die Regierung; diese versprach, sich bei der Stadtbehörde dafür einzusetzen. Verhandlungen führten aber zu nichts, die Stadt rief einen richterlichen Entscheid an.

11.7 Die Oberlin-Stiftung

Friedrich Joseph Valentin Oberlin (1721–1764) wurde 1746 Priester, 1749 Kaplan am St. Ursenstift, 1762 Pfarrer von Biberist.

Er machte am 3. September 1764, kurz vor seinem Ableben, eine Stiftung von 150 Gulden «zum Seelentrost aller im Schosse des Kapitels fromm verstorbener Pfarrer und Capläne» in zwei Stiftungsbriefen. Daraus sollte ein feierliches Seelamt unter Mitwirkung der vier obersten Partisten begangen werden. Stiftungsbrief und Titel verblieben in der Hand des Kaplans Karl Heinrich Frey (um 1734–1823, Kantor ab 1786) von Trimbach. Erst nach dessen Tod gelangten sie durch den Testamentsvollstrecker Viktor Tschan ans Kapitel. Dem Institut der Sängerknaben wurde daraus die Summe von 1145 Fr., 3 Bz, 8¾ Rp zugeteilt.

12. Aus dem Leben von Partisten und Choraulen

Die armen Schüler wurden meistens Partisten genannt, weil sie ihre Verpflegung – morgens und abends einen Kübel Mus – aus dem Spital erhielten. Diese wurde in Portionen (partes) verteilt. Wohnung und Kost hatten sie in einem Stiftshause, das aber nirgends genauer bezeichnet wird. Sie führten auch eine eigene Kasse, die «Partistenbüchse». Über den Bestand der Partisten vor 1600 wissen wir wenig, doch ist bekannt, dass die Geistlichen offenbar zeitweise nur allzu viele arme Jungen als Partisten aufnahmen, sodass der Spital zu sehr damit belastet wurde. Es wurden deshalb verschiedentlich diesbezügliche Ordnungen erlassen. 1597 wurde bestimmt, dass der Muskübel in des Provisors Haus getragen werden sollte; der Provisor sollte 6 einheimische und 6 fremde Schüler annehmen. 1626 erweiterte die Obrigkeit die Zulassung zum Kübel auf 16 arme Knaben, fremde und einheimische. 1652 wurde aber die Zahl der armen Schüler auf 8 verringert und zudem bestimmt, dass keine fremden Knaben mehr, sondern nur Bürgerkinder «in den partem» aufgenommen werden sollten. Diese Regelung hielt aber nicht sehr lange. Jedenfalls wurde im Kapitel 1736 über die allzu grosse Zahl Partisten geklagt und